



000019

Geschäftszeichen:  
Geol-2021-441276/3-MB

Ernst Sperl  
Achleiten 139  
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: Mag.  
Tel: (+43 732) 77 20-12343  
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 26  
E-Mail: geol.post@ooe.gv.at

Linz, 04.10.2021

## Auskunftsbegehren L1124 Pramtalstraße Sichtweiten bei km 3,2

### BESCHEID

Über Ihren Antrag auf Bescheiderlassung gem. § 19 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 vom 1. September 2021 auf Mitteilung von Umweltinformationen hinsichtlich der Sichtweiten an der L1124 Pramtal Straße bei km 3,2 Blickrichtung Süden sowie der Ausfahrtsbewilligung vom Grst. 243/6 und der Sichtweiten der angrenzenden Grundstücke Nr. 243/4 und 243/1 ergeht vom Amt der Oö. Landesregierung als zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 3 Z 5 Oö. USchG folgender

#### SPRUCH

- I. Der Antrag auf Mitteilung von Umweltinformationen hinsichtlich der Sichtweiten an der L1124 Pramtal Straße bei km 3,2 Blickrichtung Süden sowie der Ausfahrtsbewilligung vom Grst. 243/6 und der Sichtweiten der angrenzenden Grundstücke Nr. 243/4 und 243/1 wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Eine Gebühr für Ihre Eingabe entfällt

#### Rechtsgrundlagen

zu I.

§§ 13, 14 Abs. 1 u 2, 15 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 und Abs. 3 Z 5 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 – Oö. USchG, LGBl. Nr. 84/1996 idF. LGBl. Nr. 96/2019

zu II.

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z. 23 Gebührengesetz 1957 – GebG, BGBl. Nr. 267/1957 idF. BGBl. I Nr. 23/2020



## BEGRÜNDUNG



Folgender maßgeblicher Sachverhalt wurde festgestellt:

Ihr Begehren vom 1. September 2021 auf Bescheiderlassung gem. § 19 Oö. Umweltschutzgesetz wurde zunächst direkt an die Straßenmeisterei Raab gerichtet, nachdem ihnen die Auskunft in einem Telefonat laut Ihren Angaben verweigert wurde. Von der Straßenmeisterei wurde Ihnen per Mail am 6. September 2021 schon die Auskunft erteilt, dass bezüglich der Sichtweiten die RVS 03.05.12 zur Anwendung kommt. Da die Straßenmeisterei aber keine Behörde ist, wurde das Begehren am 13. September 2021 an die Bezirkshauptmannschaft Schärding gerichtet. Am 14. September 2021 wurde Ihnen von der BH per Mail mitgeteilt, dass Ihnen die Auskunft mangels Zuständigkeit nicht erteilt werden kann und Sie wurden auf das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und –erhaltung verwiesen. Am 14. September 2021 (Datum E-Mail) langte Ihr Begehren beim Amt der Oö, Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung ein. Da es sich hier um ein Bescheiderlassungsverfahren handelt und die Abteilung Straßenneubau und –erhaltung eine Abteilung des „Fachdienstes“ ist, die per se keine behördlichen Aufgaben besorgt, wurde das Ersuchen an die zuständige mit behördlichen Kompetenzen ausgestattete Abteilung Geoinformation und Liegenschaften zur Erledigung weitergeleitet, wo es wiederum am Freitag, 17. September 2021 einlangte.

000019/Blatt 1

Die Behörde hat erwogen:

Zu Spruchpunkt I.

In Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, ABl. Nr. 041 vom 14.2.2003, S. 26) hat das Land Oberösterreich das Oö. Umweltschutzgesetz entsprechend novelliert und den Begriff der Umweltinformation, der informationspflichtigen Stellen und der Zugänglichkeit zu diesen Informationen in die oberösterreichische Gesetzeslage implementiert.

Dabei wurde die Definition der Umweltinformationen nahezu wörtlich aus der genannten Richtlinie übernommen und die damit auch dem Art. 2 des Übereinkommens von Aarhus größtenteils wortgetreu entspricht.

Gem. § 13 Oö. Umweltschutzgesetz im folgenden Oö. USchG sind Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben



sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.“

Gem. § 14 Abs. 1 Oö. USchG idgF. sind Umweltinformationspflichtige Stellen im Sinn dieses Landesgesetzes – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind –

Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;  
Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;

Die im gegenständlichen Fall geforderten Informationen beziehen sich auf Angelegenheiten des Raumordnungsrechtes/Landesstraßenrechtes bzw. auf einen privatrechtlichen Vertrag, woraus sich die Zuständigkeit der Landesregierung als Organ der Landesverwaltung ergibt.

Gem. § 15 Abs. 1 Oö. USchG idgF. wird jeder natürlichen oder juristischen Person das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

Gem. § 15 Abs. 2 Oö. USchG idgF. unterliegen dem freien Zugang jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 13 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. USchG idgF. ist, wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Eine informationspflichtige Stelle im Sinn des § 14 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinn des Abs. 1 und Abs. 1a ohne unnötigen Aufschub an die nach Abs. 3 zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden an diese zu verweisen.

Ihr Informationsbegehren langte bei der, mit behördlichen Kompetenzen ausgestatteten Abteilung Geoinformation und Liegenschaften am 17. September 201 ein. Die Erlassung des Bescheides erfolgt somit rechtzeitig.

In Ihrem Antrag begehren Sie in erster Linie die Übermittlung vorhandener Unterlagen zu Sichtweiten an der Pramtalstraße L1124 bei km 3,2 Blickrichtung Süden.





Die Sichtweiten hinsichtlich der Ausfahrt von Grundstück 243/6 auf die Landesstraße sind in einem Gestattungsvertrag mit dem Grundeigentümer geregelt und verweisen dabei auf die RVS 03.05.12, ein Regelwerk über Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die den Stand der Technik darstellen und daher lediglich technische Vorschriften und Richtlinien enthalten. Diese Richtlinien stellen nach Ansicht der Behörde keine Umweltinformationen iSd Oö. USchG dar, da es sich um ein rein technisches Regelwerk handelt.

0000191B.att 2

Würde man aber entgegen der oben erwogenen Abweisungsgründe zu dem Schluss kommen, es handle sich dennoch um Umweltinformationen, so war dieser Antrag dennoch abzuweisen, da die Auskunft von der Straßenmeisterei Raab bezüglich der Anwendung der RVS 03.05.12 schon am 6. September 2021 erteilt wurde.

Zu Spruchpunkt II.

Gem. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z. 23 Gebührengesetz 1957 idgF. unterliegen Anträge auf Bekanntgabe von Umweltdaten nach dem Umweltinformationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften nicht der Eingabengebühr von 14,30 Euro.

Der Entfall der Gebühr ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

### Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Amtstafel > Kundmachungen.*

### Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT88 0100 0000 0550 4116, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: ..... EEE – Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: ..... Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Freundliche Grüße

Für das Land Oberösterreich:

Ing. MSc

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.